

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Regensburg Abschnitt L, Bereich Steinweg

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg, Abschnitt L, Bereich Steinweg, beantragt.

Das geplante Vorhaben mit einer Gesamtgröße von ca. 7,5 ha umfasst das Nordufer des Europakanals von der Protzenweiherbrücke bis zur Einmündung in den Regen (Flußkilometer 2379+300 bis 2381+100), sowie das rechte Regenufer zwischen der Einmündung in den Europakanal im Süden und dem Bereich Köhlerstraße im Norden (Flußkilometer 0+430 bis 1+800).

Die Planungen umfassen im Wesentlichen die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer und mobiler Hochwasserschutzelemente, den Bau von Schöpfwerken und Drainagen zur Entwässerung des Drängewassers sowie eine Umgestaltung des Regenvorlandes. Das Vorhaben unterteilt sich in 4 Abschnitte. Ziel ist, einen baulichen Schutz gegen ein Bemessungshochwasser zu schaffen, das dem 100-jährlichen Hochwasser mit einem Donaubesessungsabfluss von 3.400 m³/s entspricht. Der zu schützende Bereich umfasst im Wesentlichen den Stadtbezirk Steinweg, östlich der Protzenweiherbrücke bis nördlich der Köhlerstraße.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ für die Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bereits durchgeführt und die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 02. Februar 2015 öffentlich bekannt gegeben. Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ ist nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Regensburg, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 02.04.2015 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8 - 10, 1. Stock, Zimmernummer 1.097, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	8.30 Uhr bis	12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis	16.00 Uhr
Donnerstag von	8.30 Uhr bis	13.00 Uhr
	15.00 Uhr bis	17.30 Uhr
Freitag von	8.30 Uhr bis	12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 16.04.2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Minoritenweg 8-10 erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden und die Einwender beschränkt. Sind bei den Einwendungen mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 18.02.2015

Stadt Regensburg

Umweltamt

Im Auftrag

G r u b e r

Ltd. Rechtsdirektor